VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Landkreis Emsland

Gemeinde: *Handrup* Flur: *27*

Gemarkung: *Handrup* Maßstab 1:*1000*

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Niders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 7. 1985 – Niders. GVBl. S. 187).

Antragsbuch Nr. 94/02 (bitte bei Rückfragen angeben)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.06.1994). Es ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen, den 01. März 1995

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR DIPL.-ING. BERTHOLD LINGEN LINGEN

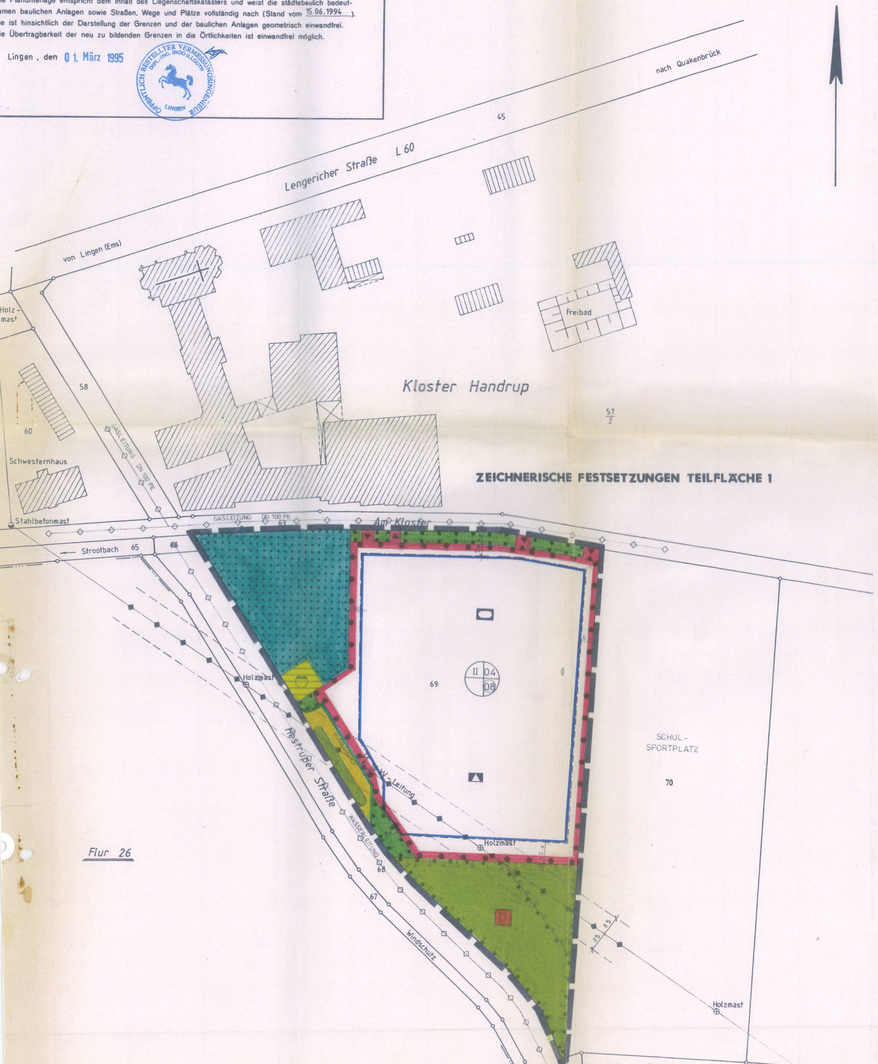

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN TEILFLÄCHE 1

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZAHL OHNE KREIS HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE; BAULINIE; BAUGRENZEN

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF; FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE

SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

VERKEHRSGRÜN

BEREICH EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN
ABWASSER (PUMPSTATION)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

ELT- FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS (EINE BEBAUUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN ZULÄSSIG).

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

FLÄCHE FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 , 25 a BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN; STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN, GEM. § 9 (1) 25 b BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) 20 BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Katasteramt Meppen Antragsbuch Nr. P 33/93
Stand vom Dezember 1992

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.03.1995 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 01.04.1995 ~~ORTSÜBLICH~~ BEKANNTGEMACHT.

HANDRUP, DEN.: 06.03.1995

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Gemeinde Handrup Landkreis Emsland

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.03.1995 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ~~UND DER BEGRÜNDUNG~~ ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 01.04.1995 ~~ORTSÜBLICH~~ BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 06.03.1995 BIS 06.04.1995 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HANDRUP, DEN.: 06.03.1995

GEMEINDEDIREKTOR

Gemeinde Handrup Landkreis Emsland

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM.....DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM ..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ..... GEGEBEN.

HANDRUP, DEN.....

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 06.03.1995 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

HANDRUP, DEN.: 06.03.1995

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Gemeinde Handrup Landkreis Emsland

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 19. Mai 1995 Az.: 651-610-411-07 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Meppen, den 19. Mai 1995
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIRIGENT
in Vertretung

LANDKREIS EMSLAND

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN TEILFLÄCHE 2

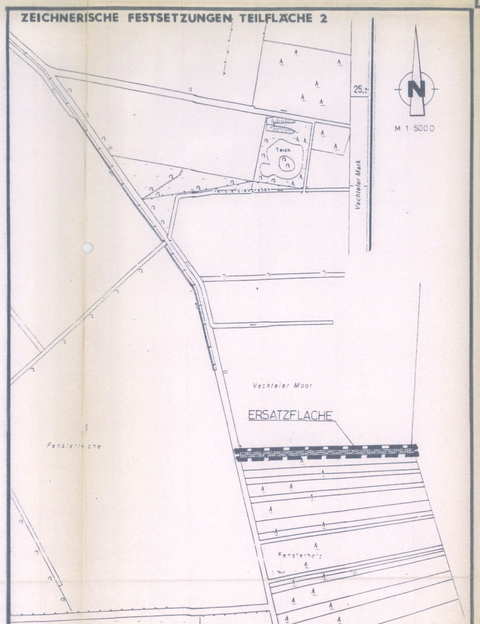

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE HANDRUP

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "AM LUNA - PARK"
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HANDRUP, DEN.: 06.03.1995

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Gemeinde Handrup Landkreis Emsland

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN

1. **REGENWASSERVERSICKERUNG:**
   ZUR VERSICKERUNG DES DACHFLÄCHENWASSERS IST DER BAU VON VERSICKERUNGSSCHÄCHTEN ODER VERSICKERUNGSMULDEN AUF DEM GRUNDSTÜCK VORZUSEHEN.
2. **PFLANZGEBOT:**
   BEI DER BEPFLANZUNG DER GRÜNFLÄCHEN SIND HEIMISCHE STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE ZU VERWENDEN. DABEI SIND DIE PFLANZSCHEMEN UND DIE PFLANZENLISTE DES GRÜNORDNUNGSPLANES ZU BERÜCKSICHTIGEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR ERSATZFLÄCHE

- UMWANDLUNG VON FICHTENMONOKULTUR IN LAUBWALD.
(SIEHE ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN)

HINWEISE

GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 06.06.1995 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 06.06.1995 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

HANDRUP, DEN.: 13.07.95

STELLV. GEMEINDEDIREKTOR

Gemeinde Handrup Landkreis Emsland

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS - ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

HANDRUP, DEN.: 15.06.2001

GEMEINDEDIREKTOR

Gemeinde Handrup Landkreis Emsland

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN.

HANDRUP, DEN .....

GEMEINDEDIREKTOR

URSCHRIFT

BEBAUUNGSPLAN NR. 6
"AM LUNA - PARK"
DER GEMEINDE HANDRUP

LANDKREIS EMSLAND

BEARBEITET:
PLANUNGSBÜRO HÜTKER
OSNABRÜCK

BEARBEITET GEÄNDERT
19.01.95